

3 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

3.1 Gesamteindruck

Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf die Beurteilung der Wirksamkeit der örtlichen Prüfung, ergänzende Prüfungen im Bereich des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens, des Personalwesens sowie auf die Prüfung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung erstreckt und ist im Übrigen auf Stichproben beschränkt worden (§ 3 GemPrO). Nach dem Eindruck der überörtlichen Prüfung hat die Verwaltung in diesen Bereichen ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet.

3.2 Örtliche Prüfung

Nach dem Eindruck der überörtlichen Prüfung kann von einer wirksamen örtlichen Prüfung ausgegangen werden, die die überörtliche Prüfung entlastet hat. (Rdnrn. 3 ff.)

3.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Hinsichtlich der Ticketverkäufe für gewerbliche Dritte in den Zahlstellen „Gäste Information“ bedarf es noch entsprechender Anordnungen und Regelungen. (Rdnr. 10)

Bei der Prüfung des Mahn-, Beitreibungs- und Vollstreckungswesens war festzustellen, dass die Buchhaltung teilweise sehr alte Forderungen ausweist, deren Realisierung als kaum noch möglich erscheint. Darüber hinaus waren in bestimmten Forderungsbereichen, z.B. im Bereich der Kinderbetreuung und bei den Ordnungswidrigkeiten, auffällig viele Forderungsrückstände vorzufinden. (Rdnrn. 11 ff.)

Der Prüfungszeitraum war von der Bildung hoher Haushaltsreste geprägt. Bei der Planung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind die Veranschlagungsgrundsätze künftig stärker zu beachten. (Rdnr. 21)

3.4 Programmanwendung

Im Bereich der Stadtkasse stehen die vergebenen Berechtigungen nach wie vor nicht im Einklang mit dem kassenrechtlichen Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug. (Rdnr. 22)

3.5 Umstellung auf die Kommunale Doppik

Die Eröffnungsbilanz befand sich während der überörtlichen Prüfung zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt. Auf Wunsch der Verwaltung wurden im Rahmen der überörtlichen Prüfung zu Umstellungsfragen beratend Hinweise gegeben. (Rdnr. 23)

3.6 Personalwesen

Die Bewertung der Beamtendienstposten sollte nach einer einheitlichen Bewertungssystematik erfolgen. (Rdnr. 29)

Bei der Beamtenbesoldung sind die Voraussetzungen für die Bezahlung familienbezogener Bezügebestandteile nicht regelmäßig überprüft und dokumentiert worden. (Rdnr. 31)

Beförderungen von Beamten dürfen erst vorgenommen werden, wenn entsprechende Dienstpostenbewertungen vorliegen. Beförderungen ohne entsprechende Wertigkeit eines Dienstpostens sind rechtswidrig und können auch nicht durch Gemeinderatsbeschluss erfolgen. Zudem sind vor Beförderungen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und ggf. zu schaffen. (Rdnrn. 32 bis 34)

Wiederholt war festzustellen, dass für die Zahlung von Leistungsprämien an einen Beamten die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. (Rdnr. 35)

Pauschalierte Entgeltbestandteile im Bereich des Bauhofs sind zu überprüfen. (Rdnr. 38)

In einem Einzelfall ist zu klären, inwieweit Tätigkeiten, die gesondert in Form von Pauschalen oder im Rahmen einer Nebentätigkeit vergütet werden, zum Hauptamt gehören und wie diese Tätigkeiten finanziell abgegoltene Überstunden beeinflussen. (Rdnr. 39)

3.7 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Bad Rappenau

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Stadtentwässerung waren im Prüfungszeitraum (2015 bis 2019) geordnet. Insgesamt hat sich in diesem Zeitraum ein Verlust von 658 TEUR ergeben. Bei einem Vergleich des langfristig gebundenen Vermögens mit den langfristigen Finanzierungsmitteln hat zum 31.12.2019 eine stichtagsbezogene Unterfinanzierung des langfristig gebundenen Vermögens in Höhe von 944 TEUR bestanden. (Rdnr. 43)

Die Rückstellung für Gebührenüberschüsse war zum 31.12.2019 nicht am Erfüllungsbetrag orientiert und damit zu hoch ausgewiesen. (Rdnr. 47)

Die Anlagenbuchführung ist bei Kanalsanierungen nicht immer sachgerecht fortgeschrieben worden. (Rdnr. 48)

Ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen sind teilweise entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht innerhalb der gebührenrechtlichen Fristen ausgeglichen worden. (Rdnr. 56)